

Nr 29 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 lautet der erste Satz: „Wenn die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment nicht gedeckt werden kann, ist der Verpflichtete gehalten, auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben, wobei 1,68 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz mit mindestens 18 cm Zopfstärke gleichzuhalten sind.“

2. Im § 59 wird angefügt:

„(6) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Ab diesem Zeitpunkt sind bestehende Vereinbarungen über Umrechnungsschlüssel im Sinn des § 8 Abs 1 erster Satz in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/2018 nicht mehr anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Salzburger Landtag hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 den Antrag an die Salzburger Landesregierung gerichtet, eine Novelle zum Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, vorzulegen, durch welche die Regelungen betreffend die Umrechnung von Brennholz in Nadelnutzholz eine Änderung erfahren sollen (Bericht Nr 107). Hintergrund dafür ist, dass der Umrechnungsschlüssel, der für die Anrechnung von höherwertigem Holz auf das urkundliche Brennholzsortiment herangezogen wird, zwar gesetzlich festgelegt ist, von ihm jedoch mittels Vereinbarung abgewichen werden kann. Diese Möglichkeit soll nun entfallen, um die Gleichstellung aller Einforstungsberechtigten und -verpflichteten zu gewährleisten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 3 (Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen) und Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

Durch das Gesetzesvorhaben sind keine Mehrkosten zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Österreichische Bundesforste AG, der Verband der Einforstungsgenossenschaften, der Verband der Land&Forst Betriebe Salzburg, die Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg und die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung Vaduz inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Verband der Einforstungsgenossenschaften begrüßt das Gesetzesvorhaben ausdrücklich und hebt nochmals die Bedeutung des Ziels der Novelle, eine Gleichstellung aller Einforstungsberechtigten und -verpflichteten zu erreichen, hervor.

Die Österreichische Bundesforste AG, der Verband der Land&Forst Betriebe Salzburg, die Mayr Melnhof Forstverwaltung Salzburg und die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung Vaduz sprechen sich mit übereinstimmenden Argumenten gegen das Gesetzesvorhaben aus. Sie lehnen die Anpassung im § 8 Abs 1 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes und damit die verpflichtende Anwendung des vom Gesetzgeber festgelegten Umrechnungsschlüssels ab und begründen dies mit einer behaupteten Erhöhung des Wertes des Brennholzbezugsrechtes um das 5,7-Fache, was eine einseitige Belastung der Einforstungsverpflichteten und damit eine Grundrechtsverletzung zur Folge habe. Sie sprechen sich für die Beibehaltung der privatautonomen Regelungsmöglichkeit aus, weil im beiderseitigen Einvernehmen ohnehin nur Umrechnungsschlüssel vereinbart würden, die mit dem Wert der Holzsortimente korrelierten, aus diesem Grund ergäbe sich für Berechtigte kein nachteiliger Schlüssel.

Der Argumentation, die im Wesentlichen darauf hinausläuft, dass der Umrechnungsschlüssel im Gesetz nicht dem tatsächlichen Wertverhältnis entspreche, weshalb die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen aus Gründen der Gleichbehandlung und des Eigentumsschutzes notwendig sei, wird nicht gefolgt. Denn, wie sich schon aus den erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, mit der die Anpassung des Umrechnungsschlüssels auf 1 : 1,79 vorgenommen wurde, ergibt, fußt der Schlüssel 1 fm Nutzholz = 1,79 rm Brennholz im Ergebnis auf den regulierungsurkundlichen Bestimmungen selbst (RV 549 BlgLT 13. GP, 4. Sess, 12). Die Berechtigten hätten also schon nach den Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Regulierungsurkunden Anspruch auf Anwendung dieses Schlüssels. Von einem praxisfremden Wertverhältnis des gesetzlichen Umrechnungsschlüssels kann somit nicht die Rede sein. Ebenfalls nicht korrekt ist die Darstellung, wonach durch einen verbindlichen Schlüssel von 1 : 1,79 der Wert des Bezugsrechtes auf Kosten der Verpflichtetenseite um das 5,7-Fache ansteigen würde. Diese Berechnung geht von der falschen Annahme aus, dass unter dem urkundlichen Brennholz lediglich Holz minderer Sorte (oder, wie der Berechnung zugrunde gelegt, Schleif- und Faserholzqualität) zu verstehen sei. Dass unter dem urkundlichen Brennholz jedoch durchaus Holz höherer Qualität zu subsumieren ist, zeigt ein Blick in die Salzburger Regulierungsurkunden unter gleichzeitiger Betrachtung der ersten Usancen für Holz aus dem Jahr 1881. Die ersten Usancen für Holz, welche allgemein zur Qualitätsbestimmung der urkundlichen Holzsortimente herangezogen werden, treffen bezüglich des ungeschwemmten Brennholzes eine Unterscheidung zwischen Scheiter I. Klasse, Scheiter II. Klasse und Scheiter III. Klasse (Prügelholz). Insbesondere Scheiter I. Klasse entsprechen heute der Qualität von höherwertigem Holz. Auch die Salzburger Regulierungsurkunden folgen dieser damals üblichen qualitativen Differenzierung und sprechen beim Brennholz von Holz bester Sorte, Holz mittlerer Sorte und Prügelholz. Sie sind also mit den Qualitätsbezeichnungen der damaligen Holzusancen praktisch ident. Dies

zeigt, dass unter dem urkundlichen Brennholz keineswegs nur Holz minderer Qualität zu verstehen ist. Ergänzend wird angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Regulierungsurkunden Mitte des 19. Jahrhunderts Holz überwiegend der energetischen Verwendung zugeführt wurde. Als Brennholz wurde daher vielfach auch Holz besserer Qualität abgegeben. Bei der Festlegung von höheren Umrechnungsfaktoren (zB 1 fm Nutzholz = 4 rm Brennholz) in privatautonomen Vereinbarungen wird all dies unberücksichtigt gelassen.

In diesem Zusammenhang muss auch auf den besonderen Anwendungsfall des § 8 hingewiesen werden: § 8 gelangt dann zur Anwendung, wenn das urkundlich gebührende Brennholz nicht in ausreichender Menge im einforstungsbelasteten Wald bedeckt werden kann. Diese Ausnahmesituation erzwingt, dass auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben ist. Warum es gerade in dieser Ausnahmesituation ermöglicht werden soll, von dem aus der Regulierungsurkunde abgeleiteten Umrechnungsschlüssel 1 fm Holz bester Sorte = 1,79 rm Brennholz abzuweichen, ist unverständlich. Vielmehr muss gerade in dieser Situation der gesetzlich bzw regulierungsurkundlich festgelegte Schlüssel verbindlich gelten, um die Berechtigten vor Übervorteilung zu schützen. Festzuhalten ist zudem, dass die Möglichkeit, vom verbindlich festgelegten Umrechnungsschlüssel abzuweichen, nur im Bundesland Salzburg besteht.

Auch die in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommende Auffassung, dass die Anwendung höherer Faktoren stets im Einvernehmen mit den Berechtigten und korrelierend mit den tatsächlichen Wertverhältnissen zwischen Brenn- und Nutzholz erfolge, wird nicht geteilt, zeigen sich in der Praxis doch regelmäßig Fälle, in denen höhere Umrechnungsfaktoren konsenslos bzw ohne ausdrückliche Vereinbarung herangezogen werden. Außerdem weichen die in der Praxis zur Anwendung gebrachten Umrechnungsschlüssel teils erheblich von den gesetzlich bzw urkundlich normierten Schlüsseln sowie auch von dem im Salzburger Brennholzumrechnungübereinkommen vereinbarten Schlüssel nach oben hin ab.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kann von einer Unsachlichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht gesprochen werden.

Die Österreichische Bundesforste AG argumentiert weiters, dass sich die Regelung des § 8 Abs 1 kompetenzrechtlich auf Art 15 Abs 9 B-VG stütze, weshalb sie nur dann eingefügt bzw aufgehoben werden könne, wenn dies erforderlich sei, wobei die Erforderlichkeit aber nicht vorliege. Diese Rechtsansicht wird nicht geteilt. Der Regelungsbereich der Einforstungsrechte ist an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Recht angesiedelt, konkret schreibt der VfGH den Einforstungsrechten eine "doppelte Rechtsnatur" zu: Der Titel, die Begründung und die Beendigung des Einforstungsrechtes gehören ausschließlich dem öffentlichen Recht an, die Ausübung nur insoweit, als die Regelungen im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (im Folgenden „Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz“), BGBl Nr 103, reichen, im Übrigen jedoch dem Privatrecht (VfGH vom 31. Jänner 1992, 91/10/0024). Eine Regelung wie jene des § 8 ist vor diesem Hintergrund nicht dem Zivilrecht, sondern dem öffentlichen Recht zuzuordnen, sie beruht auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG. Art 15 Abs 9 B-VG findet keine Anwendung auf die betreffende Regelung. Der Vollständigkeit halber sei noch betont, dass eine Vereinbarung ohnehin nur dann die Voraussetzungen des § 8 erfüllen kann, wenn sie durch die Agrarbehörde bescheidmäßig genehmigt wird. Nach Ansicht der Österreichischen Bundesforste AG verstoße die geplante Regelung außerdem gegen das Torpedierungsverbot, weil § 4 Abs 2 des Bundesforstgesetzes 1996, BGBl Nr 793, normiere, dass die Gesellschaft einen bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen habe. Auch diese Auffassung wird entschieden zurückgewiesen, da die betreffende Bestimmung im Bundesforstgesetz 1996 als direkte Anweisung des Bundesgesetzgebers an die Österreichische Bundesforste AG zu sehen ist und nicht so weit ausgelegt werden kann, dass der Landesgesetzgeber im Bereich der Einforstungsrechte an diese Bestimmung gebunden wäre. Außerdem sucht das Torpedierungsverbot zu verhindern, dass der Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft den Regelungen des Gesetzgebers der anderen Gebietskörperschaft praktisch die Wirksamkeit nimmt, die Interessen des anderen also geradezu durchkreuzt (VfSlg 10.292/1984). Von einer solchen Auswirkung könnte im vorliegenden Fall ohnehin nicht die Rede sein.

Eine Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung wird deshalb nicht für erforderlich erachtet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 8 Abs 1):

Der geltende § 8 Abs 1 des Salzburger Einforstungsrechtgesetzes legt fest, dass der Verpflichtete, wenn die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment durch den einforstungsbelasteten Wald nicht gedeckt werden kann, auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben hat, wobei vorbehaltlich anderer Vereinbarungen 1,68 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz mit mindestens 18 cm Zopfstärke gleichzuhalten sind. Wenn das höherwertige Rundholz lang ausgeformt und im Festmaß gemessen wird, sind 1,79 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz gleichzuhalten.

Die Festlegung des Umrechnungsschlüssels mit 1 : 1,79 (1 fm Nutzholz : 1,79 rm Brennholz) erfolgte im Zuge der Novellierung des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes im Jahr 2007, davor betrug dieser 1 : 2. Als Begründung für die damalige Anpassung des Verhältnisses führen die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (RV 549 BlgLT 13. GP, 4. Sess, 12) im Wesentlichen aus, dass der im früheren § 8 Abs 1 festgelegte Umrechnungsschlüssel von 1 : 2 auf den § 12 Abs 2 des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl Nr 14/1938, zurückging und lediglich das Ergebnis eines in der Entstehungszeit dieses Gesetzes zwischen Vertretern der Landwirtschaft einerseits und Vertretern der Forstwirtschaft andererseits erzielten Kompromisses für den Fall, dass das Holz lang ausgeformt zur Verfügung gestellt wurde, dokumentierte, er also nicht das Ergebnis einer zwingenden mathematischen Formel war. Weiters merken die Erläuterungen an, dass durch Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse seit der Regulierung der Holzbezugsrechte auch die Ablängungsverpflichtung für Brennholz nicht mehr zeitgemäß (früher konnte Holz oft nur im abgelängten Zustand aus dem Wald gebracht werden) war und deshalb bereits mit der Novelle LGBl Nr 14/2002 aus § 8 Abs 1 und den Urkunden gestrichen wurde. Der damit im Zusammenhang stehende Umrechnungsschlüssel sollte aus diesem Grund ebenfalls angepasst werden. Ein weiteres Ziel der Änderung des Schlüssels von 1 : 2 auf 1 : 1,79 war es, eine Gleichstellung mit den in anderen Bundesländern herangezogenen Brennholzumrechnungsschlüsseln zu erreichen. In diesen kommen zum Teil unmittelbar die Vorgaben der Regulierungsurkunden zur Anwendung, die im Wesentlichen mit dem in der Novelle LGBl Nr 71/2007 festgelegten Schlüssel übereinstimmen, zum Teil gibt es gesetzliche Regelungen (zB Steiermark), die ebenfalls im Bereich des Schlüssels 1 : 1,79 liegen.

Verabsäumt wurde bei der Novelle im Jahr 2007 jedoch, gleichzeitig mit der Neufestlegung des Umrechnungsschlüssels die Ermächtigung im § 8 Abs 1 erster Satz zu entfernen, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. So steht es den Verpflichteten in Salzburg weiterhin offen, an den in alten Übereinkommen vereinbarten und nicht mehr zeitgemäßen höheren Umrechnungsfaktoren zum Nachteil der Berechtigten festzuhalten, wodurch die Erreichung der eben wiedergegebenen Ziele, wie die Gleichstellung mit den anderen Bundesländern, verunmöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund soll nun der letzte notwendige Schritt zum Wirksamwerden der Maßnahmen der Novelle LGBl Nr 71/2007 gesetzt und im § 8 Abs 1 erster Satz durch Streichung des Passus „vorbehaltlich anderer Vereinbarungen“ die Festlegung abweichender Umrechnungsschlüssel ausgeschlossen werden. Bestehende Vereinbarungen über Umrechnungsschlüssel sollen gemäß § 59 Abs 6 nicht mehr zur Anwendung gelangen. Das Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz steht dieser Maßnahme nicht entgegen.

Auf Grund des Entfalls etwaiger günstigerer Vereinbarungen können sich Nachteile insbesondere für Verpflichtete sowie theoretisch auch für Berechtigte ergeben. In beiden Fällen liegt ein Eingriff in die Grundrechtsgarantien jedenfalls des Art 1 1. ZPEMRK, im Fall der Verpflichteten, die wegen der Anwendbarkeit des gesetzlichen Umrechnungsschlüssels nun eine größere Menge an höherwertigem Holz abzugeben haben, auch des Art 5 StGG vor (VfSlg 19.016/2010). Nach diesen ist ein Eingriff in das Grundrecht nur dann zulässig, wenn er einem öffentlichen Interesse dient und dieses öffentliche Interesse mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgt (zB VfSlg 13.659/1993).

Das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit Einforstungsrechten kann ua in der Aufrechterhaltung der Landeskultur, der Erhaltung selbständiger bäuerlicher Betriebe oder der zweckmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erblickt werden (VfSlg 19.016/2010). Die Anpassungen im § 8 Abs 1 (iVm § 59 Abs 6) dienen diesem öffentlichen Interesse. Die Bestimmungen sind auch verhältnismäßig, weil der Entfall abweichender Vereinbarungen die einzig geeignete Möglichkeit ist, den Anordnungen des § 8 Abs 1 zu tatsächlicher Wirksamkeit zu verhelfen und damit dem Ziel der Anpassung an die aktuellen Bewirtschaftungsverhältnisse und der Gleichstellung aller Berechtigten und Verpflichteten Rechnung zu tragen. Für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme spricht außerdem, dass der gesetzliche Umrechnungsschlüssel von 1 : 1,79 bereits seit mehr als zehn Jahren allgemeine Gültigkeit besitzt, und er nur in jenem Fall, dass eine abweichende Vereinbarung geschlossen und agrarbehördlich genehmigt wurde, keine Anwendung fand. Weiters ist zu bedenken, dass die Brennholzumrechnung nicht den Regelfall darstellt, sondern nur in dem außerordentlichen Fall vorzunehmen ist, dass die urkundlich gebührenden Brennholzsortimente aus dem einforstungsbelasteten Wald nicht gedeckt werden können. Der Entfall der Möglichkeit vereinbarungsmäßiger Abweichungen stellt sich somit als verhältnismäßig dar, weshalb eine Verletzung der Grundrechtsgarantien nicht gegeben ist.

Zu Z 2 (§ 59 Abs 6):

§ 59 Abs 6 regelt das Inkrafttreten des überarbeiteten § 8 Abs 1 und bestimmt außerdem, dass er auf Verfahren anwendbar ist, welche bis zu seinem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind. Vereinbarungen über Umrechnungsschlüssel im Sinn des bisherigen § 8 Abs 1 erster Satz (dazu zählen auch solche Ver-

einbarungen, die auf der Grundlage einer seiner Vorgängerbestimmungen abgeschlossen wurden) sollen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zur Anwendung kommen (siehe Erläuterungen zu Z 1).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Salzburger Einforstungsrechtgesetz

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Brennholzumrechnung

Brennholzumrechnung

§ 8

§ 8

(1) Wenn die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment nicht gedeckt werden kann, ist der Verpflichtete gehalten, auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben, wobei vorbehaltlich anderer Vereinbarungen 1,68 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz mit mindestens 18 cm Zopfstärke gleichzuhalten sind. Wenn das höherwertige Rundholz lang ausgeformt und im Festmaß gemessen wird, sind 1,79 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz gleichzuhalten.

(1) Wenn die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment nicht gedeckt werden kann, ist der Verpflichtete gehalten, auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben, wobei 1,68 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz mit mindestens 18 cm Zopfstärke gleichzuhalten sind. Wenn das höherwertige Rundholz lang ausgeformt und im Festmaß gemessen wird, sind 1,79 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz gleichzuhalten.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 59

§ 59

(1) bis (5) ...

(1) bis (5) ...

(6) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Ab diesem Zeitpunkt sind bestehende Vereinbarungen über Umrechnungsschlüssel im Sinn des § 8 Abs 1 erster Satz in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/2018 nicht mehr anzuwenden.